

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD -

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 21./22.7.1998

- § 25 ABD Teil A, 1., Ausnahmen von Abschn. VI, Eingruppierung
zum 01.11.1998
- § 15 ABD Teil A, 1., Regelmäßige Arbeitszeit
hier: Änderung des Abs. 6
Änderung der Dienstordnung für Mesner,
Änderung der Dienstordnung für Kirchenmusiker zum 01.11.1998
- Änderung des § 42 ABD Teil A, 1.
Reisekostenvergütung zum 01.11.1998
- Änderung des § 44 ABD Teil A, 1.
Umzugskostenvergütung, Trennungschädigung (Trennungs-
geld) zum 01.11.1998
- Änderung des § 38 ABD Teil B, 1.
Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen
zum 01.11.1998
- § 15 b ABD Teil A, 1., Teilzeitbeschäftigung
hier: Ergänzung um einen Abs. 4 zum 01.11.1998
- ABD Teil A, 3.3., N. Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für Angestellte
im Schreibdienst
hier: Änderung des Anwendungsbereiches der Anmerkungen Nr. 3
und Nr. 6 zum 01.11.1998
- Dienstordnung für Kirchenmusiker
hier: Änderung der §§ 8 und 11 zum 01.11.1998

Fortsetzung ➤

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

-
- Regelung über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern an Bildschirmgeräten
zum 01.11.1998
 - Änderung des ABD Teil A, B, C und D in Angleichung an arbeitsvertragliche Regelungen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern
verschiedene Termine

-
1. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird das ABD Teil A, 1. um folgenden § 25 ergänzt:

§ 25 Ausnahmen von Abschn. VI, Eingruppierung

§ 22 Abs. 1 a und Abs. 2 und § 23 ABD Teil A, 1. finden für Mitarbeiter in einer Beschäftigung als

- Pastoralassistenten oder Pastoralreferenten,
 - Gemeindeassistenten oder Gemeindereferenten,
 - Religionslehrer,
 - Mesner,
 - Kirchenmusiker,
 - Mitarbeiter in der kirchlichen Verbands- und Bildungsarbeit für Erwachsene
 - bestellte Jugendpfleger und als gleichgestellte Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit mit vergleichbaren Tätigkeitsmerkmalen,
 - angestellte Lehrer an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
- keine Anwendung.

2. Diese Regelung tritt zum 01.11.1998 in Kraft.

§ 15 ABD Teil A, 1., Regelmäßige Arbeitszeit

hier: Änderung des Abs. 6

Änderung der Dienstordnung für Mesner, Änderung der Dienstordnung für Kirchen- musiker

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen erhält Abs. 6 Unterabs. 4 des § 15 ABD Teil A, 1. folgende Fassung:

Soweit Mesner, Kirchenmusiker, Gemeinde- und Pastoralassistenten und -referenten zu den in Unterabs. 1 genannten Zeiten tätig sind, finden die Unterabs. 2 und 3 keine Anwendung.

-
2. – In § 7 der Dienstordnung für Mesner vom 01.01.1992 erhält
Abs. 1 Unterabs. 3 folgende Fassung:
§ 35 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 Buchst. a ABD Teil A, 1. findet
keine Anwendung.
 - **§ 5 Abs. 2 der Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 01.01.1992
erhält folgende Fassung:**
§ 35 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 Buchst. a ABD Teil A, 1. findet
keine Anwendung.
3. **Diese Änderungen treten zum 01.11.1998 in Kraft.**

Änderung des § 42 ABD Teil A, 1. Reisekostenvergütung

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende Regelung:
In § 42 ABD Teil A, 1. (Reisekostenvergütung) wird Absatz 3 aufgehoben.
2. Diese Regelung tritt zum 01.11.1998 in Kraft.

Änderung des § 44 ABD Teil A, 1. Umzugskostenvergütung, Trennungsentschä- digung (Trennungsgeld)

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende Regelung:
In § 44 ABD Teil A, 1. (Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung
(Trennungsgeld)) wird Absatz 2 aufgehoben.
2. Diese Regelung tritt zum 01.11.1998 in Kraft.

Änderung des § 38 ABD Teil B, 1. Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende Regelung:

In § 38 ABD Teil B, 1. (Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen) wird Absatz 2 gestrichen.

2. Diese Regelung tritt zum 01.11.1998 in Kraft.

§ 15 b ABD Teil A, 1., Teilzeitbeschäftigung

hier: Ergänzung um einen Abs. 4

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird § 15 b ABD Teil A, 1. um folgenden Abs. 4 ergänzt:

§ 15 b Teilzeitbeschäftigung

...

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf teilzeitbeschäftigte Angestellte entsprechend anzuwenden.

2. Diese Regelung tritt zum 01.11.1998 in Kraft.

ABD Teil A, 3.3., N. Zusätzliche Tätigkeits- merkmale für Angestellte im Schreibdienst

hier: Änderung des Anwendungsbereiches der Anmerkungen Nr. 3 und Nr. 6

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen finden die Anmerkungen Nr. 3 und Nr. 6 in ABD Teil A, 3.3., N. über eine Funktionszulage für Angestellte an Textverarbeitungsmaschinen auf Dienstverhältnisse, die nach dem 31.10.1998 begründet werden, keine Anwendung.

2. Diese Regelung tritt zum 01.11.1998 in Kraft.

Dienstordnung für Kirchenmusiker

hier: Änderung der §§ 8 und 11

1. Die §§ 8 und 11 der Dienstordnung für Kirchenmusiker erhalten folgende Fassung:

§ 8 Arbeitszeit

- (1) Der liturgische Dienst erfordert grundsätzlich die Einbringung einer regelmäßigen Arbeitsleistung an sechs Tagen in der Woche. Der arbeitsfreie Tag ist grundsätzlich festzulegen.
- (2) Die Verteilung der dienstplanmäßigen Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage - einschließlich der Sonn- und Feiertage - erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten nach vorheriger Absprache mit dem Kirchenmusiker.
- (3) Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt pro Woche 38,5 Stunden.
- (4) Die Berechnung der Arbeitszeit erfolgt nach den in der Anlage aufgeführten Diensteinheiten. Eine Diensteinheit entspricht 60 Minuten.
- (5) Beim Kirchenmusiker umfaßt die wöchentliche Arbeitszeit 7/10 unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Feierstunden) und 3/10 mittelbare Dienste (Vorbereitung, Orgelpflege, Besprechung mit dem Pfarrer). Bei einem vollbeschäftigten Kirchenmusiker entfallen bei einer derzeitigen 38,5 Stundenwoche somit 27 auf unmittelbare und 11,5 auf mittelbare Dienste.
- (6) Beim teilzeitbeschäftigten Kirchenmusiker errechnet sich die Arbeitszeit aus der Anzahl der erbrachten Dienste x 1,426.

§ 11 Erholungsurlaub, Freizeitausgleich

- (1) Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusikers ist so zu legen, daß er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt.
- (2) Wird der Kirchenmusiker am Ostersonntag, Pfingstsonntag oder an einem Wochenfeiertag zum Dienst herangezogen, so ist ihm zum Ausgleich dafür jeweils ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag gelegt werden.

(3) Dem Kirchenmusiker ist pro Vierteljahr anstelle eines freien Wochenarbeitstages ein arbeitsfreier Sonntag zu gewähren. Davon kann einvernehmlich abgewichen werden.

2. Diese Regelung tritt zum 01.11.1998 in Kraft.

Regelung über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern an Bildschirmgeräten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des ABD Teil A und B fallen, wenn sie auf Bildschirm-Arbeitsplätzen im Bürobereich, auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung im Bürobereich oder auf vergleichbaren Arbeitsplätzen außerhalb des Bürobereichs an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.

§ 2 Bildschirm-Arbeitsplätze, Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung

(1) Bildschirm-Arbeitsplätze sind alle Arbeitsplätze, bei denen die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

Die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät sind für die gesamte Tätigkeit bestimmend, wenn die Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mindestens 19,25 Stunden wöchentlich beträgt.

(2) Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind alle Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät nicht bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

(3) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder grafischen Bildern, wie Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasmaanzeige und vergleichbare Geräte.

Als Bildschirmgeräte gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme.

Nicht als Bildschirmgeräte gelten Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maß für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

§ 3 Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze

(1) Bildschirm-Arbeitsplätze und Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen. Nummer 4 der „Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich - GUV 17.8 -“, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V., BAGUV, ist anzuwenden.

(2) Die Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz soll so gestaltet werden, daß der Mitarbeiter verschiedenartige Arbeitsvorgänge zu erledigen hat und nicht ausschließlich am Bildschirmgerät tätig ist (Mischarbeitsplatz), soweit dies arbeitsorganisatorisch möglich ist.

Anmerkung zu Abs. 1

Von den Anforderungen kann abgesehen werden, wenn ein Bildschirmgerät von den jeweiligen Mitarbeitern nur gelegentlich zu kurzen Eingaben oder Abfragen benutzt wird.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

(1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Veranlassung des Arbeitgebers der ärztlichen Untersuchung der Augen zu unterziehen.

(2) Eine erneute Untersuchung der Augen ist bei gegebener Veranlassung, ansonsten nach dreijähriger Beschäftigung auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.

(3) Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom personalärztlichen oder betriebsärztlichen Dienst durchgeführt, der erforderlichenfalls eine augenärztliche Untersuchung veranlaßt. Besteht kein personalärztlicher oder betriebsärztlicher Dienst, ist die Untersuchung durch einen Augenarzt am Beschäftigungsort bzw. dem nächstgelegenen Ort nach Wahl des Mitarbeiters durchzuführen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung ausschließlich für die Arbeit am Bildschirmgerät erforderlich werden.

Anmerkung zu Abs. 4

Als notwendig gelten in der Regel die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse bzw. die zuständige Betriebskrankenkasse jeweils tragen würde.

§ 5 Einweisung und Einarbeitung

(1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder auf einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung ist der Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und in die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Der Mitarbeiter ist vor allem mit der ergonomisch richtigen Handhabung der Arbeitsmittel eingehend vertraut zu machen.

(2) Dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6 Schutzvorschriften

(1) Die Umstellung der Tätigkeit eines Mitarbeiters auf einen Bildschirm-Arbeitsplatz oder einen Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung soll so vorgenommen werden, daß die bisherige Eingruppierung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Kann ein Mitarbeiter aufgrund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Abs. 2 nicht mehr auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung eingesetzt werden, so ist er auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz zu geben; Maßnahmen der Fort- oder Weiterbildung sind durchzuführen.

(3) werdende Mütter dürfen nicht an Bildschirmgeräten beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(4) Die Regelungen des ABD über den Rationalisierungsschutz werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7 Verhaltens- und Leistungskontrollen

(1) Eine individuelle Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung mittels der an diesem Arbeitsplatz eingesetzten Geräte und Programme findet nur in dem Umfang wie für einen Mitarbeiter an einem nichtautomatisierten Arbeitsplatz desselben Arbeitgebers statt. Satz 1 gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Verletzung der Dienst- und Arbeitspflichten begründen und eine Aufklärung in anderer Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Die bei der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung anfallenden Daten über die Leistung der Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht zur individuellen Leistungskontrolle ausgewertet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn eine individuelle Leistungskontrolle aus

begründetem Anlaß erforderlich ist. In diesem Fall ist der Mitarbeiter vorher von Beginn und Ende der Maßnahme zu unterrichten. Die im Rahmen einer solchen Kontrolle anfallenden Daten dürfen nur verwendet werden, wenn der betroffene Mitarbeiter vorher Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

(3) Auswertungen, die nach den Absätzen 1 und 2 zulässig sind, sind nach Gebrauch unverzüglich zu vernichten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Programmgesteuerte Auswertungsverfahren dürfen für betriebsbezogene Zwecke, zur Datensicherung und zur Datenschutzkontrolle eingesetzt werden. Eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle darf damit nicht verbunden werden.

§ 8 Arbeitsunterbrechungen

(1) Einem Mitarbeiter auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist jeweils nach 50-minütiger Tätigkeit, die einen ständigen Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden.

(2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Mitarbeiter auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend.

§ 9 Unterrichtungspflichten

Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung hat der Arbeitgeber den Mitarbeiter über diese Regelung in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 10 Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, können bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Möglichkeiten, eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Umrüstung mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand

durchzuführen, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genutzt werden.

(2) Die ärztliche Untersuchung der Augen nach § 4 Abs. 1 ist bei Mitarbeitern, die beim Inkrafttreten dieser Regelung bereits auf einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung tätig sind, nachzuholen, wenn eine ärztliche Untersuchung der Augen bisher noch nicht durchgeführt worden ist. Ist die ärztliche Untersuchung bei den in Satz 1 genannten Mitarbeitern vor Inkrafttreten dieser Regelung durchgeführt worden, so rechnen die Fristen für die erneute Untersuchung ab dieser Untersuchung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.11.1998 in Kraft.

Änderung des ABD Teil A, B, C und D in Angleichung an arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern

1. Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

a) § 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) Angestellte,

aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,“

b) In § 39 wird Abs. 1 Satz 3 gestrichen.

c) In § 52 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

-
- d) In § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a) werden vor den Worten „SGB VII“ die Worte „§§ 8, 9“ eingefügt.
 - e) In § 56 Satz 2 werden vor den Worten „SGB VII“ die Worte „§ 9“ eingefügt.
 - f) In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c) werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Mai 1998 in Kraft.

2. Das ABD Teil B, 1. wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„e) Arbeiter,

aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,“

- b) § 23 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v. H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1.“

- c) § 33: Es gelten die Änderungen zu § 52 ABD Teil A, 1. entsprechend.

- d) In § 36 Satz 2 wird das Wort „Reisekostenentschädigung“ durch die Worte „die Entschädigung“ ersetzt.

- e) In § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.

- f) § 45: Es gelten die Änderungen zu § 39 ABD Teil A, 1. entsprechend.

- g) § 66 Abs. 1: Es gelten die Änderungen zu § 63 ABD Teil A, 1. entsprechend.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Mai 1998 in Kraft.

Vergütungsregelung Nr. 32

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Angestellten im kirchlichen Dienst, die unter den Geltungsbereich des ABD Teil A fallen.

§ 2 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X sind in der Anlage 1 festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV a bis IX im Kindertagesstättenbereich sind in der Anlage 3 festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Angestellten im Kindertagesstättenbereich, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 3 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b	10 DM	50 DM,
IX a	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabs. 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, ggf. dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4 Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 ABD Teil A, 1.) betragen:

In Verg. Gruppe	DM
X	16,71
IX b	17,60
IX a	17,93
VIII	18,62
VII	19,82
VI a/b	21,12
Vc	22,76
V a/b	24,92
IV b	26,97
IV a	29,29
III	31,83
II b	33,47
II a	35,25
I b	38,50
I a	41,85
I	45,65

§ 5 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Regelung wird nicht angewandt auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, § 37 oder § 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Kirchlicher bzw. öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Anlage 1

zur Vergütungsregelung Nr. 32

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

Gültig ab 1. Januar 1998

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem							
Verg.Gr	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.
Lebensjahr							
(monatlich in DM)							
I		5.236,47	5.520,32	5.804,26	6.088,15	6.372,08	6.656,01
I a		4.826,62	5.047,27	5.267,82	5.488,44	5.709,05	5.929,68
I b		4.290,91	4.503,01	4.715,10	4.927,18	5.139,26	5.351,36
II a		3.803,44	3.998,24	4.193,11	4.387,87	4.582,67	4.777,50
II b		3.546,35	3.723,89	3.901,46	4.079,06	4.256,67	4.434,25
III	3.380,27	3.546,35	3.712,38	3.878,45	4.044,53	4.210,60	4.376,68
IV a	3.064,16	3.216,14	3.368,08	3.520,02	3.671,98	3.823,93	3.975,88
IV b	2801,69	2.922,27	3.042,77	3.163,33	3.283,81	3.404,37	3.524,91
V a	2.477,34	2.572,83	2.668,30	2.771,47	2.877,41	2.983,40	3.089,40
V b	2.477,34	2.572,83	2.668,30	2.771,47	2.877,41	2.983,40	3.089,40
V c	2.341,78	2.427,85	2.514,02	2.604,39	2.694,78	2.788,98	2.889,23
VI a	2.217,62	2.284,15	2.350,62	2.417,16	2.483,61	2.552,10	2.621,94
VI b	2.217,62	2.284,15	2.350,62	2.417,16	2.483,61	2.552,10	2.621,94
VII	2.054,47	2.108,47	2.162,50	2.216,50	2.270,53	2.324,53	2.378,53
VIII	1.900,58	1.949,94	1.999,39	2.048,76	2.098,18	2.147,57	2.197,01
IX a	1.838,38	1.887,53	1.936,64	1.985,76	2.034,86	2.083,97	2.133,06
IX b	1.769,48	1.814,33	1.859,12	1.903,93	1.948,75	1.993,59	2.038,41
X	1.643,07	1.687,90	1.732,75	1.777,55	1.822,38	1.867,18	1.912,00

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem								
Verg.Gr	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Lebensjahr								
(monatlich in DM)								
I	6.939,86	7.223,79	7.507,67	7.791,61	8.075,52	8.359,42	8.643,29	
I a	6.150,35	6.370,90	6.591,52	6.812,14	7.032,80	7.253,37	7.464,90	
I b	5.563,44	5.775,53	5.987,63	6.199,70	6.411,78	6.623,87	6.835,46	
II a	4.972,28	5.167,11	5.361,90	5.556,77	5.751,56	5.946,27		
II b	4.611,84	4.789,43	4.967,00	5.144,63	5.322,17	5.399,77		
III	4.542,72	4.708,78	4.874,86	5.040,97	5.207,03	5.364,99		
IV a	4.127,84	4.279,82	4.431,77	4.583,72	4.735,71	4.885,55		
IV b	3.645,46	3.766,00	3.886,52	4.007,08	4.127,60	4.143,64		
V a	3.195,36	3.301,37	3.407,33	3.513,33	3.619,30	3.717,76		
V b	3.195,36	3.301,37	3.407,33	3.513,33	3.619,30	3.626,65		
V c	2.989,59	3.089,85	3.190,15	3.289,15				
VI a	2.691,77	2.762,83	2.840,36	2.917,83	2.995,37	3.072,84	3.150,40	3.216,85
VI b	2.691,77	2.762,83	2.840,36	2.917,83	2.978,49			
VII	2.432,59	2.486,58	2.542,06	2.598,81	2.639,75			
VIII	2.246,39	2.295,80	2.332,50					
IX a	2.182,18	2.231,15						
IX b	2.083,21	2.121,12						
X	1.956,85	2.001,63						

Anlage 2 zur Vergütungsregelung Nr. 32

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren

Gültig ab 1. Januar 1998

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
(monatlich in DM)					
2.584,33	2.445,65	2.314,85	2.261,98	2.203,41	2.095,96

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach
Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in Kindertagesstätten

Gültig ab 1. Januar 1998

(monatlich in DM)

Verg.-Gr	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5094,45	5640,87	6187,24	6473,89	6760,51	7047,04	7333,68	7620,29	7906,85	8193,48	8480,07	8742,51
I a	4631,09	5102,52	5573,92	5836,40	6098,90	6361,37	6623,91	6886,35	7148,91	7411,35	7673,84	7791,68
I b	4210,59	4615,01	5019,50	5276,60	5533,77	5790,89	6048,00	6305,15	6562,27	6819,43	6926,53	
II	3827,58	4173,08	4518,58	4732,84	4947,14	5161,46	5375,72	5590,02	5804,27	6018,54	6155,20	
III	3479,35	3776,64	4073,96	4269,53	4465,03	4660,57	4856,06	5051,61	5247,16	5442,69	5472,15	
IV a	3163,30	3417,71	3672,20	3843,62	4015,05	4186,46	4357,86	4529,34	4700,74	4864,13		
IV b	2876,66	3090,95	3305,24	3455,24	3605,22	3755,21	3905,22	4055,22	4205,24	4323,06		
V b	2622,14	2796,34	2978,49	3112,40	3240,97	3369,55	3498,10	3626,65	3755,21	3840,93		
V c	2417,59	2552,89	2692,82	2809,73	2932,93	3056,14	3179,36	3302,56	3412,38			
VI b	2231,40	2344,02	2456,65	2535,98	2617,98	2700,05	2785,65	2876,66	2967,79	3034,71		
VII	2063,62	2157,89	2252,11	2318,75	2385,39	2452,03	2519,07	2589,02	2659,06	2702,50		
VIII	1909,66	1987,81	2065,97	2116,54	2162,47	2208,44	2254,38	2300,38	2346,30	2392,29	2435,93	
IX a	1838,38	1897,34	1956,29	2002,08	2047,87	2093,72	2139,55	2185,38	2231,15			
IX	1769,48	1833,83	1898,19	1946,47	1990,10	2033,78	2077,44	2121,12				
X	1643,07	1695,95	1748,81	1797,08	1840,73	1884,38	1928,04	1971,74	2001,63			

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b
unter 18 Jahren in Kindertagesstätten

Gültig ab 1. Januar 1998

(monatlich in DM)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe

VI b	VII	VIII	IXa	IXb	X
2596,04	2453,43	2322,57	2261,98	2203,41	2095,96

Ortszuschlagstabelle

(monatlich in DM)

Gültig ab 1. Januar 1998

Tarifklasse	zu der Tarif- klasse gehö- rende Vergü- tungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 u. 2 (§ 29 Abschn.B Abs. 5 ABD Teil A, 1.)
I b	I bis II b	982,84	1 168,70	1 326,18	92,93
I c	III bis V a/b	873,48	1 059,34	1 216,82	92,93
II ·	V c bis X	822,77	999,83	1 157,31	88,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 157,48 DM.

Gem. § 3 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 32 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b	10,00 DM	50,00 DM
IX a	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 32 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Monatslohnregelung Nr. 2 zum ABD Teil B, 1.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung gilt für die Arbeiter im kirchlichen Dienst, deren Arbeitsverhältnisse im ABD Teil B geregelt sind.

§ 2 Lohntabelle

(1) Die Monatstabellenlöhne sind in der **Anlage** festgelegt.

(2) Der im ABD und in ergänzenden Regelungen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt monatlich

für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a	158,18 DM und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9	186,82 DM.

Anmerkung:

Die Beträge nach Abs. 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 3 Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	10 DM	50 DM,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	10 DM	40 DM,
der Lohngruppe 4	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 ABD Teil B, 1., sowie des § 2 Abs. 6 und des § 3 der Regelung über das Lohngruppenverzeichnis (ABD Teil B, 3.) für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und ggf. dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, wenn diese höher waren, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Regelung wird nicht angewandt auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher bzw. öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Anlage zur Monatslohnregelung Nr. 2 zum ABD Teil B, 1.

Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Januar 1998

Lohn- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	3.945,45	4.008,58	4.072,70	4.137,86	4.204,08	4.271,33	4.339,66	4.409,12
8 a	3.860,51	3.922,27	3.985,01	4.048,77	4.113,56	4.179,37	4.246,25	4.314,19
8	3.775,56	3.835,95	3.897,33	3.959,67	4.023,04	4.087,42	4.152,81	4.219,26
7 a	3.694,28	3.753,38	3.813,43	3.874,42	3.936,41	3.999,39	4.063,39	4.128,41
7	3.612,96	3.670,77	3.729,49	3.789,17	3.849,79	3.911,39	3.973,96	4.037,57
6 a	3.535,17	3.591,74	3.649,20	3.707,58	3.766,92	3.827,18	3.888,39	3.950,63
6	3.457,38	3.512,69	3.568,89	3.626,00	3.684,01	3.742,96	3.802,84	3.863,71
5 a	3.382,93	3.437,06	3.492,06	3.547,94	3.604,70	3.662,39	3.720,96	3.780,51
5	3.308,49	3.361,43	3.415,21	3.469,86	3.525,37	3.581,79	3.639,10	3.697,31
4 a	3.237,27	3.289,07	3.341,68	3.395,15	3.449,47	3.504,65	3.560,72	3.617,71
4	3.166,02	3.216,68	3.268,15	3.320,44	3.373,57	3.427,55	3.482,37	3.538,09
3 a	3.097,87	3.147,41	3.197,79	3.248,93	3.300,93	3.353,73	3.407,42	3.461,91
3	3.029,70	3.078,17	3.127,41	3.177,45	3.228,31	3.279,94	3.332,43	3.385,73
2 a	2.964,47	3.011,88	3.060,09	3.109,03	3.158,78	3.209,32	3.260,67	3.312,85
2	2.899,23	2.945,59	2.992,74	3.040,63	3.089,27	3.138,70	3.188,93	3.239,94
1 a	2.836,80	2.882,18	2.928,31	2.975,16	3.022,77	3.071,13	3.120,26	3.170,18
1	2.774,38	2.818,77	2.863,87	2.909,68	2.956,23	3.003,55	3.051,60	3.100,43

5. Die Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Anlage zur Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer wird durch die im Anschluß abgedruckte Anlage ersetzt.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

b) Diese Regelung wird nicht angewandt auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher bzw. öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Anlage

zur Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Pauschallöhne

Gültig ab 1. Januar 1998

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4 a	
		Pauschal-lohn DM	im Pauschal-lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs- TV DM	Pauschal-lohn DM	im Pauschal-lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs- TV DM
Pauschalgruppe I bei einer Arbeits- zeit bis zu 193 Std.	1.- 8. Jahr	3.696,86	376,42	3.771,58	376,42
	9.- 12. Jahr	3.803,97	376,42	3.881,09	376,42
	vom 13. Jahr an	3.914,52	376,42	3.994,14	376,42
Pauschalgruppe II bei einer Arbeits- zeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.- 8. Jahr	4.073,30	730,71	4.148,01	730,71
	9.- 12. Jahr	4.180,39	730,71	4.257,51	730,71
	vom 13. Jahr an	4.290,94	730,71	4.370,58	730,71
Pauschalgruppe III bei einer Arbeits- zeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.- 8. Jahr	4.493,99	1.107,15	4.568,71	1.107,15
	9.- 12. Jahr	4.601,11	1.107,15	4.678,24	1.107,15
	vom 13. Jahr ab	4.711,68	1.107,15	4.791,30	1.107,15
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeits- zeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.- 8. Jahr	4.936,88	1.461,43	5.011,59	1.461,43
	9.- 12. Jahr	5.043,96	1.461,43	5.121,07	1.461,43
	vom 13. Jahr an	5.154,53	1.461,43	5.234,15	1.461,43
Ständige persönl. Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr	5.401,87	1.837,87	5.476,57	1.837,87
	9.- 12. Jahr	5.508,96	1.837,87	5.586,07	1.837,87
	vom 13. Jahr an	5.619,55	1.837,87	5.699,15	1.837,87

6. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 2 der Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter wird wie folgt geändert:

a) Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wegen der am 11. März 1994, am 20. Juni 1996 und am 02. April 1998 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 92,39 v. H.“.

b) In Unterabs. 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 1998 in Kraft.

7. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende

Regelung über eine Vergütung für Auszubildende

§ 1 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung § 8 Abs. 1 der Regelung für Auszubildende beträgt monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr	1073,39 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1158,23 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1236,10 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1344,15 DM.

(2) Für die Feststellung des nach Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Abs. 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabs. gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Zulagen, Zuschläge

(1) frei

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Regelung für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten § 29 ABD Teil B, 1. beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 239,19 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 61,70 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 177,79 DM gekürzt.

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Regelung wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher bzw. öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

8. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 2 **der Regelung über eine Zuwendung für Auszubildende** wird wie folgt geändert:

a) Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wegen der am 11. März 1994, am 20. Juni 1996 und am 02. April 1998 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 93,60 v. H.“.

b) In Unterabs. 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

9. Die **Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten** wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung

(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

für den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen; der Erzieherin, der Kinderpflegerin	2422,32 2058,80 1966,93	117,56 112,00 112,00.

(2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

b) Diese Regelung wird nicht angewandt auf Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher bzw. öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

-
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die das ABD oder ein Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 1998 in Kraft.

10. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 2 der Regelung über eine Zuwendung für Praktikanten wird wie folgt geändert:

- a) Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wegen der am 11. März 1994, am 20. Juni 1996 und am 02. April 1998 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 92,39 v. H.“.

- b) In Unterabs. 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

11. Der in den bayer. (Erz-)Diözesen in der jeweiligen Bund/Land-Fassung geltende Versorgungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 2 Buchst. i werden die Worte „§ 5 Abs. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 oder § 230 Abs. 4“ ersetzt.

- b) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Abs. 5) des Arbeitnehmers einschließlich des vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beitrags an die VBL abzuführen. Bis zu einem Umlagesatz von 5,2 v. H. trägt der Arbeitgeber die Umlage allein, der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte vom Arbeitgeber durch eine Umlage und zur Hälfte vom Arbeitnehmer durch einen Beitrag getragen. Den Beitrag des Arbeitnehmers behält der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ein.“

- c) In § 8 Abs. 7 werden nach den Worten „das zusatzversorgungspflichtige Entgelt,“ die Worte „den Beitrag des Arbeitnehmers nach Abs. 1,“ eingefügt.

- d) In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 231 a“ ersetzt.

- e) Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer, der bis 31. Dezember 1997 höher-versichert war, ab 01. Januar 1998 zur Verwendung für eine zusätzliche Alters-

und Hinterbliebenenversorgung den Betrag, der sich bei Fortsetzung der Höherversicherung nach Abs. 2 ergeben hätte.“

Diese Tarifvertragsänderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen

- in a) mit Wirkung vom 01. Oktober 1996

- in b) am 01. Januar 1999

in Kraft.

12. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende

Regelung der Altersteilzeitarbeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Mitarbeiter, die unter das ABD Teil A bzw. unter das ABD Teil B fallen.

§ 2 Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit vollbeschäftigten Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 ABD Teil A, 1.) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich.

Als vollbeschäftigt gelten auch Mitarbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch eine besondere Regelung im ABD herabgesetzt worden ist.

(2) Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 01. August 2004 beginnen.

§ 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gem. ABD Teil A bzw. ABD Teil B.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

Anmerkungen zu Abs. 1:

Für die unter die Regelung über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer fallenden Kraftfahrer gilt für die Anwendung dieser Regelung die den Pauschalgruppen zugrunde liegende Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.

Anmerkung zu Abs. 2:

Für Kraftfahrer i. S. d. Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer ist Altersteilzeitarbeit nur im Blockmodell möglich.

§ 4 Höhe der Bezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der Vorschriften des ABD ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge i. S. d. Abs. 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

Anmerkung zu Abs. 1:

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Überstunden.

§ 5 Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 ABD Teil B, 1.) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Mitarbeiter 83 v. H. des Nettobetrages des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als Vollzeitarbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gem. ABD Teil A bzw. ABD Teil B erzielt hätte.

Dem Vollzeitarbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft - letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Arbeitern für die Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 ABD Teil B, 1. entsprechend.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z. B. nach § 35 Abs. 4 ABD Teil A, 1.) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabs. 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Bei Kraftfahrern, die unter die Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer fallen, ist als Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Unterabs. 1 Satz 2 in der Freistellungsphase der Lohn aus der Pauschalgruppe anzusetzen, die mindestens während der Hälfte der Dauer der Arbeitsphase maßgebend war.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Abs. 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt des Mitarbeiters

die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Vollzeitarbeitsentgelts (Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Abs. 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Regelung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(7) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung (§ 26 ABD Teil A, 1.) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 ABD Teil B, 1.) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags und der ständigen Lohnzuschläge, die dem Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätten, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

Anmerkung zu Abs. 2:

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt.

Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

§ 6 Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende Regelungen über Nebentätigkeiten gem. ABD bleiben unberührt.

§ 7 Urlaub

Für den Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8 Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9 Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Regelungen des ABD (z. B. §§ 53 bis 60 ABD Teil A, 1.)
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rententalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 10 Mitwirkungspflicht

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 verletzt hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 1998 in Kraft. Vor dem 26. Juni 1997 abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.